

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 8.

(Ausgegeben den 29. August 1871.)

---

### 18. Consistorial-Bekanntmachung vom 18. Juli 1871, die Erhöhung des Schulgeldes für das hiesige Schullehrerseminar betreffend.

---

Das durch die Bekanntmachung vom 29. März 1860 sub 7 (Gesetzsammlung S. 29) mit 8 Thalern pro Jahr festgesetzte Schulgeld für den Unterricht im hiesigen Schullehrerseminar wird von Michaelis d. S. ab auf den jährlichen Betrag von 15 Thalern erhöht.

Es soll jedoch von diesem Betrage während des Seminarcursus von Zuländern nur der zeitberige Satz von 8 Thalern erhoben und der Mehrbetrag erst dann fällig werden, wenn ein auf dem Seminar gebildeter Lehrer sich binnen einer Frist von 8 Jahren nach seinem Abgange von gedachter Anstalt in das Ausland wendet.

Die über die erste, sowie die zweite Prüfung auszustellenden Zeugnisse werden daher, wie bisher, nur gegen die Bescheinigung über die erfolgte Entrichtung des vollen Schulgeldes ausgehändigt werden. Uebrigens soll eine ganze oder theilweise Befreiung des während des Seminarcursus fällig werdenden Schulgeldes auch fernerhin nach Maßgabe der eingangsgedachten Bekanntmachung ausnahmsweise stattfinden können.

Greiz, den 18. Juli 1871.

Fürstlich Neuz-Mainisches Consistorium das.

Dr. Runge  
i. V.